

ohne jede Untersuchung der Grundeigentumsverhältnisse Lübeds das Zusammenarbeiten Heinrichs des Löwen mit einer Unter-

alten Verhältnisse hinauskam (z. B. hant. Beitr. S. 26; Rheinland-Westfalen S. 24). Diese doch gewiß verständliche Formulierung hat bei L. v. Winterfeld zu dem Kampf gegen die von ihr verpönte und letzte Endes doch nur von ihr selbst konstruierte Annahme, daß „hier aus rationalen Motiven etwas ganz Neues entstanden sei“ (S. 367) geführt. Ihr Schlußurteil lautet: diese Kaufleute „dachten nicht daran, Lübed auf der Grundlage eines Konsortiums mit Unternehmergesamteigentum in Form eines neuartigen bürgerlichen Gemeinwesens zu errichten, da es ihnen als mittelalterlichen Menschen fernliegen mußte, in bewußtem Rationalismus neue Rechtsverhältnisse klar vorzusehen und zu gestalten“ (S. 460). Gegen diese Vorstellung von dem „mittelalterlichen Menschen“, der keine ratio gekannt haben soll, kann nicht scharf genug Einspruch erhoben werden. Man bedenke, wie schöpferisch die „mittelalterliche Stadt“ auf dem Gebiete des Rechts gewesen ist; man glaube doch nicht, daß es nur ein weihrauchumflossener Zufall war, wenn von 1150 bis 1250 sich die Randländer der Ostsee bis zum Peipussee mit Städten bedeckten! Für Heinrich den Löwen macht allerdings L. v. Winterfeld eine Ausnahme von diesem „mittelalterlichen Menschen“, und erst recht R. Hildebrand S. 306, 309, wo die „rationalen“ Züge Heinrichs des Löwen besonders hervorgehoben werden. Aus dem Kampf gegen die ratio ergeben sich bei L. v. Winterfeld schwere Sehlgriiffe. So soll z. B. das Lübeder Straßennetz „durchaus nicht rational sein“. Rational ist es allerdings nicht, wenn man eine Straße in schnurgerader Linie zieht, wo dies unmöglich ist, sondern wenn man die Straßenführung so wählt, daß sie aus den natürlichen Verhältnissen des Geländes herausholt, was herauszuholen ist, wenn man beim Mühltor die einzige vernünftige Möglichkeit, über das Wasser zu kommen, wählt, und dann möglichst bald auf die Hochfläche des Hügels kommt, um diese dann ganz auszunutzen. Wieviel besser hat diese Dinge H. Rahtgens vor L. v. Winterfeld in seinem trefflichen, auf solidester Kenntnis beruhenden Beitrag zum Lübeder Heimatbuch (1926) S. 152 ff. „Siedlungs- und Baugeschichte der Stadt Lübed“ gesehen! Weiter hat sich L. v. Winterfeld dazu verleiten lassen, nun alle Dinge in Lübed so zu sehen, wie sie in altdeutschen Städten gewesen sein können, d. h. unter Bestreitung der von mir festgestellten schöpferischen Vereinfachung. So soll auch die kirchliche Einteilung Lübeds „nicht auf einen rationalen Grundplan für die Gesamtinsel zurückgehen“ (S. 389). Nach L. v. Winterfeld soll Lübed mit einer Mehrzahl von Kirchspielen angefangen haben. Auch das trifft nicht zu: ursprünglich gab es nur eine Pfarrei (UB. Bistum Lübed S. 6 Nr. 4, 1163: spiritualis justitia nostra totius parrochie in predicta civitate [Lübed] und S. 14 Nr. 9, 1170: Forensis ecclesia cum omni utilitate et oblationes totius civitatis, dann: Contigit etiam per successiones tempo-